

- kommen nur mit dem Kunden zu Stande
- brauchen gemeinsame Ziele des Kunden und des personenbezogenen Dienstleisters (Teilhabe)
- brauchen auch die Prozesstreue des Kunden (Compliance)
- sind auf die Beziehung zwischen dem Erbringer der Dienstleistung und dem Kunden angewiesen

Editor

In eigener Sache

Dr. Claus Offermann verabschiedet sich als Leiter der fachkundigen Stelle.

Claus Offermann war zuletzt der Leiter der fachkundigen Stelle und für die Träger- und Maßnahmenzulassungen zuständig. Er wird in Zukunft als freiberuflicher Auditor und Evaluator weiterhin für ZertSozial tätig sein.

Susanne Haiber ist seit 1.10.2023 die neue Leiterin der fachkundigen Stelle und stv. Leiterin der Zertifizierungsstelle Managementsysteme. Wir freuen uns sehr, mit Susanne Haiber eine engagierte und fachkundige Kollegin gewonnen zu haben.

*Bitte nutzen Sie unsere zentrale Mailadresse info@zertsozial.de! Damit erreichen Sie auf jeden Fall eine Ansprechpartner*in bei ZertSozial.*

Wir **suchen** laufend Auditor*innen in folgenden Bereichen:

- Geburtshilfe/Geburtshäuser
- medizinischer Bereich
- Kureinrichtungen
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Gerne lesen wir Ihre Bewerbung mit einem kurzen Lebenslauf an info@zertsozial.de

Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II

Bürgergeldgesetz

Mit dem Bürgergeldgesetz wurde zum 01.07.2023 die Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II als neues Regelinstrument eingeführt

Ziel der ganzheitlichen Betreuung ist der Aufbau und in der Folge die Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB).

Gefördert werden können ELB, die aufgrund von vielfältigen Problemlagen Schwierigkeiten haben, Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen und in ihrer Beschäftigungs-/ Ausbildungsfähigkeit grundlegend beeinträchtigt sind.

Die Förderinhalte und der erforderliche Förderumfang der ganzheitlichen Betreuung richten sich nach den Bedarfen der/des ELB um ihre/seine Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit aufzubauen.

Die Betreuung kann auch aufsuchend oder beschäftigungs-/ausbildungsbegleitend erfolgen. Letztere kann nur bei Beschäftigungen/Ausbildungen erfolgen, die während der ganzheitlichen Betreuung aufgenommen werden (Ausnahmefälle).

Die ganzheitliche Betreuung kann über drei verschiedene Durchführungsvarianten umgesetzt werden:

- Umsetzung durch Dritte im Wege eines Vergabeverfahrens (Vergabemaßnahme).
- Umsetzung durch Dritte im Wege eines Gutscheilverfahrens (Gutscheinmaßnahme). Der Träger erfüllt die Voraussetzungen, sofern eine Zulassung für den Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 AZAV vorliegt.
- Umsetzung durch eigenes Personal der gE (gemeinsame Einrichtung)

- kommen nur mit dem Kunden zu Stande
- brauchen gemeinsame Ziele des Kunden und des personenbezogenen Dienstleisters (Teilhabe)
- brauchen auch die Prozesstreue des Kunden (Compliance)
- sind auf die Beziehung zwischen dem Erbringer der Dienstleistung und dem Kunden angewiesen

Informationsmaterial zum § 16 k SGB II

§ 16 k SGB II Gesetzes- text

(1) Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter eine erforderliche ganzheitliche und gegebenenfalls aufsuchende Betreuung erbringen. Die Agentur für Arbeit kann auch Rahmenverträge nutzen und einen Gutschein ausgeben. § 45 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2, 3 Nummer 1, Absatz 5 und 6 Satz 1 und 2 des Dritten Buches gilt entsprechend.

(2) Eine ganzheitliche Betreuung kann für junge Menschen auch zur Heranführung an eine oder zur Begleitung während einer Ausbildung erfolgen. Sofern keine an die Ausbildung unmittelbar anschließende Beschäftigungsaufnahme erfolgt, kann die ganzheitliche Betreuung bis zu zwölf Monate nach Ende der Ausbildung fortgeführt werden.

(3) § 16g gilt mit der Maßgabe, dass der Zeitraum des Absatzes 2 Satz 1 um weitere drei Monate überschritten werden kann, soweit und solange dies im Einzelfall erforderlich ist.

(4) § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung.

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS) bittet die fachkundigen Stellen, die Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Durchführung im Gutscheinverfahren an ihre Kunden weiterzureichen.

Die „Informationen“ des Ministeriums (undatiert) sind an dieses ZS aktuell angehängt.

Zeitnah soll eine Veröffentlichung auf der Internetseite des BMA erfolgen.

Fachliche Weisung der Bundesagentur

Die Arbeitsagentur gibt in ihrer fachlichen Weisung an die Dienststellen der Agentur zum § 16 k SGB II (25.05.2023) vor:

„Ziel der ganzheitlichen Betreuung ist der Aufbau (und in der Folge die Stabilisierung) der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Unter ganzheitlicher Betreuung werden Methoden verstanden, welche die Einschätzung und Entwicklung persönlicher Kompetenzen und Perspektiven über Anregungen zur Selbstreflexion bis hin zur Überwindung von Handlungsbedarfen umfasst. Ganzheitliche Betreuung im Sinne des § 16k SGB II bedeutet, dass an besonderen, individuellen Problemlagen gearbeitet wird, die sich auf die Beschäftigungsfähigkeit auswirken. Die/Der Coach/in hat dabei keine Fall-, sondern die Umsetzungsverantwortung für ausgewählte Aktivitäten. Er/sie nimmt dabei die Person und ihre jeweilige Lebenssituation insgesamt in den Blick und betrachtet nicht nur arbeitsmarktrelevante Inhalte, sondern auch soziale und strukturelle Aspekte. Zugleich sollen die Potenziale der/des ELB dabei wahrgenommen und individuelle Förderlücken geschlossen werden.

Die ganzheitliche Betreuung umfasst nach diesem Verständnis sowohl beratende als auch begleitende Aufgaben, welche sich auch auf das häusliche und sozialräumliche Umfeld der ELB beziehen können. Insbesondere steht der/die Coach/in den betreffenden ELB aktiv und auch aufsuchend zur Seite und stärkt sie darin, ihre Lebenssituation selbst zu verbessern.

Zur Entwicklung der Ausbildungsfähigkeit junger Menschen richtet sich die ganzheitliche Betreuung auch auf die Heranführung an eine oder die Begleitung während einer Ausbildung. Sofern keine an die Ausbildung unmittelbar anschließende Beschäftigungsaufnahme erfolgt, kann die ganzheitliche Betreuung bis zu zwölf Monate nach Ende der Ausbildung fortgeführt werden.

Personenbezogene Dienstleistungen

- kommen nur mit dem Kunden zu Stande
- brauchen gemeinsame Ziele des Kunden und des personenbezogenen Dienstleisters (Teilhabe)
- brauchen auch die Prozessstreue des Kunden (Compliance)
- sind auf die Beziehung zwischen dem Erbringer der Dienstleistung und dem Kunden angewiesen

Herbst 2023

Zu besonderen Problemlagen zählen Handlungsbedarfe der Person in allen Lebensbereichen, die der Beschäftigungsfähigkeit/Ausbildungsfähigkeit im Wege stehen und diese an einer Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung hindern, bspw. (nicht abschließend),

- psychosoziale Probleme, wie Einschränkungen der Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit, Überforderungen in der Alltagsbewältigung, mangelnde soziale Einbettung, Konflikte in der Familie,
- gesundheitliche und psychische Beeinträchtigungen,
- kommunikative Probleme im Umgang mit Behörden, sonstige Problemlagen, wie Sucht, Verschuldung, schwierige Wohnverhältnisse, schlechte Erfahrungen im Arbeitsleben, Konflikte mit der gemeinsamen Einrichtung (gE), belastende familiäre Verhältnisse, wie Pflege von Angehörigen oder bei der Betreuung von Kindern,
- Schwierigkeiten bei der Heranführung an eine oder während einer Ausbildung bzw. bei der Aufnahme einer an die Ausbildung unmittelbar anschließenden Beschäftigung.
- https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisung-zu-p-16k-sgb-ii_ba044156.pdf

Fortbildungen zum Thema AZAV und QM-Personal

Der Paritätische

Fortbildungsangebot: Trägerzulassung gem. AZAV - Schulung im Rahmen des PQ-Sys® (Online) 15. November 2023 - 09:00 Uhr bis 30. November 2023 - 12:15 Uhr

<https://www.der-paritaetische.de/termin-detailansicht/traegerzulassung-gem-azav-schulung-im-rahmen-des-pq-sysr-online-1/>

Fortbildungsangebot: AZAV - Maßnahmezulassung Schwerpunkt 16k SGB II-Schulung im Rahmen des PQ-Sys® Online 08. Dezember 2023 - 09:00 Uhr bis 13. Dezember 2023 - 12:15 Uhr

<https://www.der-paritaetische.de/termin-detailansicht/azav-massnahmezulassung-schwerpunkt-16k-sgb-ii-schulung-im-rahmen-des-pq-sysr-online>

QM-Fach-Personal

Fortbildungen und Auffrischungsfortbildungen verschiedener Kooperationspartner finden Sie unter <https://zertsozial.de/termine/>. Auch Prüfungstermine sind hier aufgelistet.



Informationen für Träger und fachkundige Stellen zur Förderung von Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Durchführung im Gutscheilverfahren

Mit dem Instrument der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) soll die Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufgebaut und stabilisiert werden. Junge Menschen sollen zudem an eine Ausbildung herangeführt bzw. während der Ausbildung begleitet werden können. Bei der ganzheitlichen Betreuung soll im Rahmen von Einzelcoachings an den besonderen, individuellen Problemlagen der Leistungsberechtigten gearbeitet werden, die Auswirkungen auf die Beschäftigungsfähigkeit haben. Umfasst ist dabei die beratende wie auch die aufsuchende Betreuung, bei der auch das häusliche und sozialräumliche Umfeld einbezogen werden kann.

Die konkreten Inhalte sowie der Umfang der ganzheitlichen Betreuung richten sich während der Förderdauer nach dem individuellen Bedarf der bzw. des jeweiligen Leistungsberechtigten, um die besonderen Problemlagen zu beseitigen und die Ausbildungs- oder Beschäftigungsfähigkeit aufzubauen und zu stabilisieren.

Maßnahmen nach § 16k SGB II können nach derzeitiger Rechtslage durch die Jobcenter oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden. Insoweit können Dritte im Rahmen von Vergabeverfahren beauftragt oder Gutscheine ausgegeben werden. Für das Gutscheilverfahren gilt § 45 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2, 3 Nummer 1, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) entsprechend.

Aus dem Verweis auf § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 SGB III in Verbindung mit § 179 SGB III folgt, dass die Durchführung im Gutscheilverfahren eine Träger- und Maßnahmezulassung voraussetzt.

Träger- und Maßnahmezulassung nach den §§ 176 ff SGB III bauen aufeinander auf. Im Rahmen der Trägerzulassung wird unter anderem geprüft, ob der Träger über die notwendige Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt sowie in der Lage ist, durch eigene Bemühungen die berufliche Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Aufgrund dessen ist es unerlässlich, dass neben einer

Maßnahmezulassung auch eine Trägerzulassung vorliegt. Nichts Anderes gilt für die Maßnahmen nach § 16k SGB II. Aus der entsprechenden Geltung des § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 SGB III ergibt sich, dass die Träger der Maßnahmen nach § 16k SGB II einer Trägerzulassung bedürfen. Für Maßnahmen nach § 16k SGB II gilt der Fachbereich nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) entsprechend.

Das Verfahren zur Zulassung von Maßnahmen nach § 16k SGB II entspricht dem der Zulassung von Maßnahmen nach § 45 SGB III in Verbindung mit §§ 179 ff SGB III. **Die Prüfung der inhaltlichen Ausgestaltung der zu zertifizierenden Maßnahmen hat deshalb anhand der gesetzlichen Ziele des § 16k SGB II zu erfolgen.** Die fachkundigen Stellen müssen die konzeptionellen Unterschiede von Maßnahmen nach § 16k SGB II und § 45 SGB III bei der Prüfung der jeweiligen Maßnahmen berücksichtigen. D.h. Maßnahmen nach § 16k SGB II sind eigenständige Maßnahmen mit eigenen 16k-Gutscheinen. Sie sind somit kein Unterprodukt von Maßnahmen nach § 45 SGB III.

Mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III werden vorrangig Maßnahmen mit direktem Arbeitsmarktbezug gefördert, welche auf die Verbesserung beruflicher Handlungskompetenzen durch die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, das Feststellen vorhandener beruflicher Kenntnisse, den Erwerb beruflicher Kenntnisse sowie Aktivitäten zur Aufnahme einer Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit abzielen. Mit der ganzheitlichen Betreuung können dagegen Inhalte gefördert werden, die über die Arbeitsförderung im engeren Sinne hinausgehen bzw. dieses Spektrum erweitern, z. B. Alltags- und Sozialcoaching, Einbeziehung der Bedarfsgemeinschaft in die ganzheitliche Betreuung. Die ganzheitliche Betreuung zielt auf den Aufbau (und in der Folge Stabilisierung) beruflicher Handlungskompetenzen ab. Nicht zulassungsfähig nach § 16k SGB II sind die Feststellung und Vermittlung beruflicher Kenntnisse, die Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder die Erbringung von Dienstleistungen, Maßnahmen und Angebote Dritter (z. B. Leistungen anderer Leistungsträger) durch den Träger selbst.

Mögliche Förderinhalte finden sich in der [fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II](#). Dort finden sich auch nähere Informationen zur Abgrenzung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III. Die Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II haben alle Aspekte der möglichen Bedarfe zu umfassen. Um das Ziel der individuellen Betreuung durch entsprechender Maßnahmen zu erreichen, ist auf die Nutzung von Maßnahmebausteinen zu verzichten. Eine Beschränkung auf einzelne zugelassene Maßnahmebausteine würde den Inhalt der

Maßnahme zu sehr eingrenzen und hätte zur Folge, dass der Träger nicht flexibel auf die Bedarfe reagieren kann, die sich erst im Laufe der Betreuung herausstellen.

Die Beantragung der Maßnahmezulassung erfordert die Angabe der Kostenkalkulation, die von dem Träger anhand einer Realkalkulation zu ermitteln ist. Die fachkundigen Stellen haben die Angemessenheit dieser Maßnahmekostenkalkulation im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Nach § 179 Absatz 2 SGB III ist bei der Zulassungsprüfung durch die fachkundige Stelle der jeweilige Bundes-Durchschnittskostensatz als Beurteilungsmaßstab jedoch nicht als kalkulatorischer Höchstwert zu berücksichtigen. Je nach Höhe der Überschreitung des Bundes-Durchschnittskostensatzes sind im individuellen Zulassungsprozess unterschiedliche Verfahrensschritte erforderlich. Übersteigen die kalkulierten Kostensätze den geltenden Bundes-Durchschnittskostensatz um bis zu 25 Prozent, hat die fachkundige Stelle zu prüfen, ob die Überschreitung auf notwendige besondere Aufwendungen zurückzuführen ist. Wird der jeweilige Bundes-Durchschnittskostensatz um mehr als 25 Prozent überschritten, bedarf die Zulassung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Da die ganzheitliche Betreuung eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuer und erwerbsfähigem Leistungsberechtigten voraussetzt, findet der Bundes-Durchschnittskostensatz für Einzelcoachings nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB III entsprechende Anwendung. In Bezug auf die Kostenprüfung seitens der fachkundigen Stellen sowie der Bundesagentur für Arbeit ist darauf hinzuweisen, dass bei § 16k SGB II der arbeitsmarktliche Nutzen der Maßnahme (vgl. [fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 179 Absatz 2 SGB III in Verbindung mit § 3 Absatz 6 AZAV](#)) in der Förderung beruflicher Handlungskompetenzen sowie der Beseitigung von persönlichen bzw. sozialen Hürden besteht, die an einer Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung hindern.